Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 10. Mai 2016,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 10. Mai 2016

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker

2. Gemeinderäte: Bernhard Engler, Michael Gasser (bis 20.32 Uhr, TOP 5), Roswitha Heidmann, Thomas Hügle, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Jonas Muth, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Dimitrios Vetos, Martin Weiler, Gerda Weiser, Peter Welz

3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Amtsrat Rolf Stein
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrätin Sarah Blache
Amtsrat Günther Traber zu TOP 3 (bis 19.40 Uhr)

4. Sonstige Personen: Hans-Joachim Meyer, Polizeipräsidium Freiburg, Leiter des Polizeireviers Emmendingen, zu TOP 3 (bis 19.40 Uhr)
Stefanie Burg, Büro FSP-Stadtplanung (Fahle Stadtplaner Partnerschaft), Freiburg, zu TOP 4 und 5 (bis 20.32 Uhr)
Markus Biechele, Ingenieurbüro Biechele infra consult, Freiburg, zu TOP 6 (bis 20.39 Uhr)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 28. April 2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,

- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 4. Mai 2016 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und

- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 21 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR G. Bürklin (beruflich verhindert),
GR B. Endres (verhindert),
GR L. Farkas (verhindert),
GR R. Feißt (verhindert),
GR Dr. D. Kölblin (verhindert),

GR R. Kopfmann (verhindert),
GR E. Mick (verhindert),
GR F. Schlotter (Urlaub),
GR R. Schmidt (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 3 Personen

Beginn der Sitzung: 19:01 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. April 2016

2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

3. Information über die Kriminalstatistik in der Gemeinde Teningen — 884/2016

4. Bebauungsplan "Gallenbach IV", Ortsteil Heimbach (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften); — 707/2015
   a.) Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
   b.) Billigung des Entwurfs
   c.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
   d.) Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

5. Neufassung des Bebauungsplanes "Rohrlache I", Ortsteil Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften); — 870/2016
   a.) Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
   b.) Billigung des Entwurfs
   c.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
   d.) Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

6. Ausbau der L 114 (alt) im Bereich EHT/Lidl mit Geh- und Radwegen im Zuge des Förderprogrammes des Landes Baden-Württemberg für die Anlage von kommunaler Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur. — 887/2016
   Sachstand und aktualisierte Entwurfsplanung;

7. Schulentwicklungsplanung Teningen, Ausschreibungsblock 3; Vergabe der Gewerke — 873/2016
   - Dachabdichtungsarbeiten
   - Blechnerarbeiten
   - Gerüstbauarbeiten
   - Fensterbauarbeiten
   - Sonnenschutz

8. Änderung der Friedhofsordnung (Ortsteil Teningen); Ausweisung von neuen Urnengräbern in der Urnenstelenanlage im Feld I (Friedhof Teningen) — 885/2016

9. Kindergarten St. Franziskus, Ortsteil Teningen; Errichtung eines Außenspielgeräte-Lagerschuppens — 895/2016

10. Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg; Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Teningen — 876/2016

11. Bauanträge — 883/2016

12. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. April 2016

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. April 2016 wurde bekanntgegeben:

1. Sitzungsniederschriften vom 22. März 2016

   Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. März 2016 wurden unterzeichnet.

2. Verkauf von Grundstücken im Gewerbezentrum

   Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Enthaltung Folgendes beschlossen:

   a) Ein Grundstück mit einer Größe von ca. 2.200 qm im „Gewerbezentrum“ wird verkauft. Der Kaufpreis beträgt 60 EUR/qm.

   b) Die Gemeinde verkauft ein Grundstück mit einer Größe von ca. 5.000 qm. Der Kaufpreis beträgt 60 EUR/qm.

3. Ankauf eines Grundstücks "Sattler-Breite III" (Ortsteil Köndringen)

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen kauft ein Grundstück auf Gemarkung Köndringen mit einer Größe von 2.731 qm. Der Kaufpreis beträgt 60 EUR/qm.

4. Ernennung zum Ehrenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teningen

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen Folgendes beschlossen:

Der Ernennung von Walter Hügle zum Ehrenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Heimbach, wird zugestimmt.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Information über die Kriminalstatistik in der Gemeinde Teningen Vorlage: 884/2016

Der Leiter des Polizeireviers Emmendingen, Kriminaloberrat Hans-Joachim Meyer, zeigte in seinem mündlichen Vortrag zunächst die Entwicklung der Kriminalitätslage von 2014 zu 2015 auf. Die Kriminalität ging in diesem Zeitraum um 27 % auf 313 Fälle zurück. Zurück gingen vor allem die Diebstahlskriminalität um 18 %, die Wohnungseinbrüche um zwei Drittel auf neun Delikte und die Firmeneinbrüche um knapp 80 % auf fünf Delikte. Die Kriminalitätsrate hat somit den niedrigsten Wert seit acht Jahren und die Aufklärungsquote beträgt in diesem Zeitraum deutlich immer über 54 %.

Auffällig ist dabei, dass die Prävention deutliche Wirkung zeigt. Besonderheiten in Teningen wie das Jugendhaus und das Umfeld des Schulzentrums sind unauffällig. Die Aktivitäten um die geplante Flüchtlingsunterkunft sind ohne polizeiliche Resonanz. In den zehn Flüchtlingsunterkünften herrscht eine völlig unauffällige Lage.

Die Entwicklungen im ersten Quartal 2016, die Hans-Joachim Meyer als „Blitzlicht“ bezeichnet, zeigt allerdings eine deutliche Zunahme der Kriminalität auf früheres Niveau auf, wobei die Diebstahlskriminalität und die Straßenkriminalität stark zunahmen.

Als Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit im Jahr 2016 nannte Hans-Joachim Meyer

die Bekämpfung der Straftaten im öffentlichen Raum und die konsequente Ahndung von Ordnungsstörungen bei hoher Präsenz.

Sein Fazit zum Abschluss seines Berichtes: „Teningen mit seinen Ortsteilen ist eine sehr sichere Gemeinde!“

Kommunen

Gemeinde Teningen

Ortsteile: Heimbach, Köndringen, Nimburg

Einwohner: 11.545

Fallzahlen	2011	2012	2013	2014	2015
Straftaten	469	423	421	433	313
Aufklärungsquote	59,1%	55,6%	60,8%	55,7%	54,6
Häufigkeitszahl[1]	3.997	3.604	3587	3744	2711

Tatverdächtige	2011	2012	2013	2014	2015
Insgesamt	252	205	237	208	175
Kinder	8	8	4	10	3
Jugendliche	44	19	34	25	22
Heranwachsende	22	16	22	19	15
unter 21 Jahren	74	43	60	54	0
Erwachsene	178	162	177	154	135

Deliktsübersicht	2011	2012	2013	2014	2015
Sexualdelikte	7	7	16	1	1
Raub	2	2	0	2	3
Körperverletzung	49	34	30	46	43
Diebstahl gesamt	137	159	143	149	122
-davon einfacher D.	75	65	60	54	67
-davon schwerer D.	62	94	83	95	55
Fahrraddiebstahl	37	34	22	24	20
Wohnungseinbruch	1	12	13	27	9
Firmeneinbruch	5	19	16	23	5
Betrug	52	35	22	49	33
Brandstiftung	2	5	2	0	1
Beleidigung	20	20	27	21	21
Sachbeschädigung	90	71	52	61	43
Rauschgiftkriminalität	20	21	3	31	12
Gewaltkriminalität[2]	10	8	6	12	8
Straßenkriminalität[3]	128	107	83	88	62

[1] Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten pro 100.000 Einwohner
[2] Summe besonders ausgewiesener Gewaltdelikte, Definition siehe Glossar
[3] Summe besonders ausgewiesener Straftaten, Definition siehe Glossar

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

4.

Bebauungsplan "Gallenbach IV", Ortsteil Heimbach (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);
a.) Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
b.) Billigung des Entwurfs
c.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
d.) Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 707/2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. September 2012 (vgl. Drucksache 252/2012) beschlossen, den Bebauungsplan „Gallenbach IV“ (Ortsteil Heimbach) aufzustellen. In seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2013 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des genannten Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, auf dessen Grundlage die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Sowohl die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 11. Oktober bis 12. November 2013 statt. Zusätzlich fand eine Bürgerinformationsveranstaltung am 16. Oktober 2013 in Heimbach statt.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen, die eingehend geprüft wurden, und deren Bewertung wurden zusammengefasst den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2015 (vgl. Drucksache 696/2015) erneut über die Erschließungsvarianten beraten und die Erschließung mittels eines Wendehammers beschlossen. Diese Erschließungsvariante sowie der Verzicht auf den Entwässerungsgraben hat nun Eingang in den Bebauungsplanentwurf erhalten. Das Bebauungsplanverfahren kann nach Vorliegen aller Kostentragungsvereinbarungen der Grundstückseigentümer weiter bearbeitet werden.

Der Ortschaftsrat Heimbach hat in seiner Sitzung vom 25. April 2016 beschlossen, dass die örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 2.1.1 wie folgt geändert werden:
„*Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer und nur als versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 30°-45° zulässig. Zeltdächer sind nicht zulässig.*“
Im Weiteren wird der Entwurf vom 19. April 2016 gebilligt.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (10.05.2016)
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften (Cover, Planzeichnung, Bebauungsvorschriften, Begründung (10.05.2016)
- Umweltbericht mit Grünordnungsplan (26.04.2016)
- Bericht Baugrund Büro Henseleit (09.04.2014)
- Erläuterungsbericht Ingenieurbüro Kirn zur Erschließung (09.03.2016)
- Lageplan Ingenieurbüro Kirn mit Höhenbezügen (29.03.2016)

Gemeinderat Luckmann beantragte, über Folgendes separat abzustimmen:

Die Ausführung von Zeltdächern ist nicht zulässig.

Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	7	10	3

mehrheitlich abgelehnt.

Des Weiteren wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	4

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf vom 10. Mai 2016 und beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Gemeinderat Hügle hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

5.

Neufassung des Bebauungsplanes "Rohrlache I", Ortsteil Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);
a.) Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
b.) Billigung des Entwurfs
c.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
d.) Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 870/2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Rohrlache I“ (Teningen) zu ändern. Die Änderung soll in einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. In seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2013 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des genannten Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, auf dessen Grundlage die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Sowohl die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 11. November bis 13. Dezember 2013 statt. Zusätzlich fand eine Bürgerinformationsveranstaltung am 20. November 2013 im Bürgersaal des Rathauses Teningen statt.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen, die eingehend geprüft wurden, und deren Bewertung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Nach Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung musste der Bebauungsplan hinsichtlich der Lärmkontingentierung detaillierter betrachtet werden. Hierfür wurde ein bekannter Lärmschutzgutachter zur Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt. Das Gutachten wurde im Vorfeld mit der Unteren Immissionsschutzbehörde besprochen und hat Eingang in den Bebauungsplan gefunden.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (26.04.2016)
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften (Cover, Planzeichnung, Bebauungsvorschriften, Begründung), 26.04.2016
- Schalltechnische Untersuchung (08.04.2016)
- Umweltbericht (26.04.2016)

Finanzielle Auswirkungen:
Im Verwaltungshaushalt stehen für die Bebauungsplanänderung ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	**Ja**	**Nein**	**Enthaltungen**
	21	**0**	**0**

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat billigt den Änderungsentwurf des Bebauungsplans „Rohrlache I“ vom 26. April 2016 und beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

6.

Ausbau der L 114 (alt) im Bereich EHT/Lidl mit Geh- und Radwegen im Zuge des Förderprogrammes des Landes Baden-Württemberg für die Anlage von kommunaler Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur. Sachstand und aktualisierte Entwurfsplanung; Vorlage: 887/2016

Im Zusammenhang mit der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme „Beseitigung des Bahnüberganges WP 294a“ im Zuge der L 114 (neu) wird das Land Baden-Württemberg die L 114 (alt) zwischen dem Kreisverkehrsplatz „Zeithain“ und der Teninger Straße bei der Firma Flösch abstufen und der Gemeinde Teningen bzw. der Stadt Emmendingen als Gemeindeverbindungsstraße übergeben.

Nach dem Bau der L 114 (neu) [Anschlussspange Kreisverkehrsplatz Zeithain-B 3] ist eine Radwecklücke auf der L 114 (alt) im Bereich EHT/Lidl/Flösch geblieben, die geschlossen werden soll. Die Gemeinde Teningen und die Stadt Emmendingen haben bereits im Jahr 2012 einen gemeinsamen Antrag auf Aufnahme der Maßnahme in das GVFG-Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg gestellt. Dieser Antrag wurde nicht positiv beschieden, da ab 2014 ein Aufnahmestopp aufgrund fehlender Fördermittel über das GVFG-Programm verhängt wurde. Seitens des Regierungspräsidiums wurde jedoch die Möglichkeit der Umschichtung in den Fördertopf des LGVFG und RL-Radinfrastruktur eröffnet. Mit Schreiben vom 8. Mai 2015 erhielten die Gemeinde Teningen und die Stadt Emmendingen den entsprechenden Bescheid des Regierungspräsidiums Freiburg, wonach die Maßnahme in das Förderprogramm für die Anlage kommunaler Rad- und Fußweginfrastruktur nach dem LGVFG aufgenommen wurde. Ein entsprechend aktualisierter Förderantrag ist bis spätestens 8. Mai 2016 beim Regierungspräsidium einzureichen.

Die Gesamtmaßnahme dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit im Rad- und Fußgängerverkehr. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung mit Kfz- und Schwerlastverkehr wird eine von der Fahrbahn getrennte Führung des Radverkehrs erforderlich. Im Zuge dieser Maßnahme steht auch die Sanierung der Straße, Verbesserung der Straßenentwässerung und Korrektur der Grundstücksverhältnisse an.

Das Büro Biechele infra consult - beratende Ingenieure (Freiburg) erhielt bereits im April 2007 durch die Gemeinde Teningen und die Stadt Emmendingen den Auftrag für die ingenieurtechnischen Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 HOAI (Genehmigungsplanung).
Die Angelegenheit wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2016 vorgestellt und der Beschluss zur Vergabe der Planungsleitungen der Leistungsphasen 5-8 HOAI an das Ingenieurbüro Biechele infra consult gefasst.

Am 7. April 2016 fand eine Behördenabstimmung mit verschiedenen Vertretern des Regierungspräsidiums Freiburg statt. In diesem Zusammenhang wurde auch die ggf. mögliche zeitliche Parallelität mit der Baumaßnahme „Autobahnbrücke Riegel im Zuge der L 113“ thematisiert. Das Regierungspräsidium teilt mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein definitiver Stichtag zum Beginn der Vollsperrung L 113 genannt werden könne. Nach heutigem Stand werde die Vollsperrung nicht vor dem 30. April 2017 stattfinden. Ziel ist es, die Baumaßnahme der Gemeinden Emmendingen/Teningen vor Beginn der Vollsperrung abzuschließen.

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>

Die zwischenzeitlich auf den aktuellen Stand gebrachten finanziellen Auswirkungen (Zusammenstellung/Finanzierungsplan), der Entwurfsplan und die Detailkostenberechnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Im Haushalt 2016 stehen folgende finanzielle Mittel unter Finanzposition 2.6300.950000-024 zur Verfügung:

Ausgaben	350.000 EUR
Einnahmen	134.000 EUR

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der aktualisierte Förderantrag im Rahmen des Förderprogrammes LGVFG und RL-Radinfrastruktur wird gemeinsam mit der Stadt Emmendingen fristgerecht beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht. Parallel dazu werden die weiteren Planungsschritte vorangetrieben, um bei Vorliegen der Fördermittelbewilligung die zügige bauliche Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten.

7.

Schulentwicklungsplanung Teningen, Ausschreibungsblock 3;
Vergabe der Gewerke
- Dachabdichtungsarbeiten
- Blechnerarbeiten
- Gerüstbauarbeiten
- Fensterbauarbeiten
- Sonnenschutz
Vorlage: 873/2016

Die Dachabdichtungs-, Blechner-, Gerüstbau-, Fensterbau- und Sonnenschutzarbeiten wurden im dritten Ausschreibungsblock europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A Abschnitt 2 ausgeschrieben.
Für die Dachabdichtungsarbeiten gingen zum Submissionstermin fünf, für die Blechnerarbeiten sieben, für die Gerüstbauarbeiten fünf, für die Fensterbauarbeiten 18 und für die Sonnenschutzarbeiten sechs Angebote fristgerecht ein. Alle Angebote konnten zum Wettbewerb zugelassen werden. Bei den Dachabdichtungs-, Sonnenschutz- und Fensterbauarbeiten musste jeweils ein Angebot ausgeschlossen werden.

Günstigster Bieter ist

- bei den Dachabdichtungsarbeiten die Firma Melcher Bedachungen GmbH (Freiburg) zum Preis von 450.183,22 EUR,
- bei den Blechnerarbeiten die Firma T+H Ackermann GmbH (Nürtingen) zum Preis von 23.748,24 EUR,
- bei den Gerüstbauarbeiten die Firma Weber Gerüstbau GmbH (Freiburg) zum Preis von 51.946,16 EUR,
- bei den Fensterbauarbeiten die Firma Schwarz Fensterbau (Gengenbach) zum Preis von 151.227,45 EUR und
- bei den Sonnenschutzarbeiten die Firma Hoffmann Sonnenschutztechnik GmbH (Ispringen) zum Preis von 25.996,46 EUR,

jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Finanzielle Auswirkungen:
Im Vermögenshaushalt stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	**Ja**	**Nein**	**Enthaltungen**
	20	**0**	**0**

Folgendes beschlossen:

Die Aufträge zur Durchführung der Arbeiten im Schulzentrum werden wie folgt vergeben:

- **Dachabdichtungsarbeiten an die Firma Melcher Bedachungen GmbH (Freiburg) zum Angebotspreis von 450.183,22 EUR (incl. MwSt.),**
- **Blechnerarbeiten an die Firma T+H Ackermann GmbH (Nürtingen) zum Angebotspreis von 23.748,24 EUR (incl. MwSt.),**
- **Gerüstbauarbeiten an die Firma Weber Gerüstbau GmbH (Freiburg) zum Angebotspreis von 51.946,16 EUR (incl. MwSt.),**
- **Fensterbauarbeiten an die Firma Schwarz Fensterbau (Gengenbach) zum Angebotspreis von 151.227,45 EUR (incl. MwSt.),**
- **Sonnenschutzarbeiten an die Firma Hoffmann Sonnenschutztechnik GmbH (Ispringen) zum Angebotspreis von 25.996,46 EUR (incl. MwSt.).**

8.

Änderung der Friedhofsordnung (Ortsteil Teningen);
Ausweisung von neuen Urnengräbern in der Urnenstelenanlage im Feld I (Friedhof Teningen)
Vorlage: 885/2016

Die im Friedhof Teningen vorhandenen Urnengräber in der Urnenwandanlage sind nahezu belegt, da sich die Nachfrage nach Urnengräber in den vergangenen Jahren stark erhöht hat.
Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde eine neue Urnenstelenanlage auf dem freien Grabfeld mit weiteren 30 Urnenwandnischen angelegt.
Die Urnenstelen wurden bereits errichtet. Der Bauhof wird die Platzgestaltung vornehmen. Nach Abschluss dieser Arbeiten kann die Urnenwand belegt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Urnenstelenanlage zu sichern, soll die Friedhofsordnung entsprechend geändert werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	**Ja**	**Nein**	**Enthaltungen**
	20	**0**	**0**

Folgendes beschlossen:

Es werden 30 weitere Urnengräber in der Urnenstelenanlage im Feld I, Friedhof Teningen, ausgewiesen. Die Änderung der Friedhofsordnung erfolgt mit nachfolgendem Wortlaut:

Gemeinde Teningen *Landkreis Emmendingen*

Satzung
über die Änderung der als Satzung beschlossenen Friedhofsordnung
vom 25.11.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Mai 2016 folgende Änderung der als Satzung bestehenden Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 (Weitere Besondere Gestaltungsvorschriften) zur Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

Friedhof Teningen

Neuer Friedhof:

Feld I: *Insgesamt 30 Grabeinheiten.*
Davon sind ausgewiesen als

- Urnenwandnische Nrn. 1 - 30

Weitere Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnengräber Nrn. 1-30 (Urnenwandnische)

Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Gold-Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt, wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.

Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.

Die Verschlussplatten der Stelenkammern gehen nach Ablauf der Ruhezeit in den Besitz der Angehörigen über.

Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

Auf und an den Urnenstelen ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmü-

ckungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamente nicht zugelassen.

Blumenschmuckablagen sind nur im dafür vorgesehenen Pflasterstreifen vor der Urnenstelenanlage zulässig. Dieser Blumenschmuck ist selbständig wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Gemeinde berechtigt, diesen zu entfernen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind,

b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

9.

Kindergarten St. Franziskus, Ortsteil Teningen;
Errichtung eines Außenspielgeräte-Lagerschuppens
Vorlage: 895/2016

Der vorhandene Außenspielgeräte-Lagerschuppen im Außengelände des Kindergartens „St. Franziskus“ (Ortsteil Teningen) befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Es handelt sich um einen Schuppen in Holzkonstruktion.

Bereits Ende 2015 wurde aus einer Elterninitiative, vertreten durch Christoph Römmler, der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, anstelle des Lageschuppens Räumlichkeiten zu errichten, die auch als Werk- und Malatelier durch den Kindergarten genutzt werden können. Ein diesbezüglich aufgegriffener Haushaltsantrag durch die FWV-Fraktion zum Haushalt 2016 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 2016 beraten. Die Beschlussfassung folgte dem Beschlussvorschlag von Verwaltung und Verwaltungsausschuss (VA) und lautete wie folgt:

Antrag Nr. FWV 1a	
Antrag	Kindergärten Kindergarten St. Franziskus: 10.000 EUR Begründung: Zuschuss für den Ausbau eines Werkraums als Ersatz für den Holzschuppen. Der Ausbau erfolgt von den Eltern in Eigenarbeit und mit einem finanziellen Eigenanteil von 20.000 EUR.
Stellungnahme der Verwaltung	Der vorhandene Holzschuppen zur Aufbewahrung von Außenspielzeug ist sanierungsbedürftig. Die Initiative zum Ausbau eines Werkraumes als Ersatz für den Holzschuppen wurde von einem Elternteil ergriffen und mit der Verwaltung und Kindergartenleitung Ende 2015 erörtert. Als Voraussetzung für den Ausbau eines Werkraumes sind die räumlichen und rechtlichen Anforderungen und die daraus abzuleitenden notwendigen finanziellen Aufwendungen zu ermitteln. Die Verwaltung wird die Elterninitiative dabei unterstützen. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln sollte nach Vorliegen der Grundlagedaten im Zuge der Beratungen zum HH 2017 erfolgen.
Beschlussvorschlag der Verwaltung	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	Kenntnisnahme.

Zwischenzeitlich wurden weitere Gespräche mit den Initiatoren geführt. Mit Schreiben vom 17. April 2016 wurde ein Antrag, unterzeichnet von der Kindergartenleitung (Ute Kefer) und der Elternschaft (vertreten durch Christoph Römmler), bei der Gemeinde eingereicht. Die Initiatoren haben zwischenzeitlich das weiterhin angestrebte Ziel der Errichtung von Räumlichkeiten für ein Werk- und Malatelier in zwei Maßnahmenbausteine geteilt:

Maßnahmenbaustein 1	Abriss und Neubau des Außenspielgeräte-Lagerschuppens an anderer Stelle im Außengelände
Maßnahmenbaustein 2	Neubau von Räumlichkeiten für ein Mal- und Werkatelier

Der aktuell hier vorliegende und zur Beratung stehende Antrag betrifft ausschließlich Maßnahmenbaustein 1.
Eckdaten und Antragsinhalt:

1. Neubau Lagerschuppen als Gartenhaus-Bausatz gemäß vorliegendem Angebot:

   - Tragwerk: verzinkte Stahlkonstruktion
   - Wand- und Dachelemente: Stahl-Sandwichpaneele
   - Bruttogrundfläche (incl. Vordachbereich): 26,00 m²
   - Bruttorauminhalt (incl. Vordachbereich): 64,84 m³
   - Eingangstür zweiflüglig, 1 Stck. Fenster
   - Angebotspreis: 7.653 EUR (incl. MwSt.), nur Materiallieferung frei Baustelle

2. Antrag an die Gemeinde zur finanziellen Unterstützung in Höhe von 5.000 EUR. Übernahme der restlichen Kosten durch den Kindergarten (mit Eigenmitteln), Eigenleistung der Initiatoren und Sponsoren. Antrag an die Gemeinde - sofern erforderlich - um Unterstützung durch den Gemeindebauhof bei Arbeiten im Gelände in Form von fachlicher Beratung, Baumaschinen und ggf. Arbeitsleistung.
   Antrag an die Gemeinde zur Erstellung und Einreichung des notwendigen Bauantrages.

3. Zeitlicher Ablauf: gewünschtes Fertigstellungsziel bis Mitte Juli 2016.

Folgende Fragestellungen und Anforderungen bedürfen der Klärung:

a) Für den Bauantrag ist eine Typenstatik einzufordern und vorzulegen.
b) Laut Angebot wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Auftragswertes vor Lieferung fällig. Die Initiatoren beantragen, den von der Gemeinde gewünschten Zuschuss in Höhe von 5.000 EUR für die Anzahlung zu verwenden.
   - Die Gemeinde benötigt eine Vorauszahlungsbürgschaft, um eine Anzahlung vor Lieferung leisten zu können.
   - Die Gemeinde verfährt nach dem Grundsatz, dass Finanzierungszuschüsse erst nach mängelfreier Abnahme der Bauleistung ausbezahlt werden.
c) Die Initiatoren gehen von Gesamtbaukosten in Höhe von 10.000 EUR incl. MwSt. aus. Aus Sicht der Verwaltung sind mit diesem Betrag lediglich die reinen Materialkosten abgedeckt.
d) Es sollte im Voraus klar definiert werden, ob ein pauschaler Zuschussbetrag gewährt wird und/oder unterstützende Bauhofleistungen gewährt werden.
e) Eine Fertigstellung bis Mitte Juli 2016 erscheint zeitlich zu knapp.

Finanzielle Auswirkungen:
geschätzte Materialkosten: 10.000 EUR incl. MwSt.
beantragter Zuschuss der Gemeinde: 5.000 EUR
Weitere ggf. gewünschte Unterstützungsleistungen des Gemeindebauhofes.
Im Haushalt 2016 stehen keine Mittel für diese Maßnahme zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	**Ja**	**Nein**	**Enthaltungen**
	20	**0**	**0**

Folgendes beschlossen:

Dem Abriss des vorhandenen Außengeräte-Lagerschuppens und dem Neubau im Bereich der nordöstlichen Grundstücksgrenze zum gemeindeeigenen Grundstück Flst.Nr. 4576 wird zugestimmt.
Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 5.000 EUR. Die Mittel werden außerplanmäßig aus der Rücklage zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann der Zuschuss auch alternativ als unterstützende Bauhofleistungen in selbigem Wert abgerufen werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach mangelfreier Errichtung und Abnahme der Bauleistungen.
Dem Bauantrag wird zugestimmt; die Ausarbeitung und Einreichung der Bauantragsunterlagen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Seitens der Initiatoren ist eine Typenstatik für das geplante Gebäude vorzulegen.
Mit der Zustimmung zur vorliegenden Baumaßnahme erfolgt keine Richtungsweisung oder Bindung im Hinblick auf die von den Initiatoren angestrebte Zielsetzung zur Errichtung eines Werk und Malateliers.

10.

Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg;
Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Teningen
Vorlage: 876/2016

Aufgrund der Neuerungen in der Gemeindeordnung zum 1. Dezember 2015 muss den Fraktionen des Gemeinderates im Amtsblatt Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das Nähere, insbesondere der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen, ist vom Gemeinderat in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu regeln.

Gesetzliche Regelung:

§ 20 (3) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

Bisherige Regelung:

Dienstanweisung zur redaktionellen Bearbeitung des Amtsblattes der Gemeinde Teningen vom 1. Juni 1988:

> Nr. 3:
> *Sachliche Ankündigungen von Partei-Veranstaltungen im Sinne des Gemeinderats-beschlusses sind Zeit, Ort und Tagesordnung in Form eines Stichwortes.*
>
> (Hinweis: Um welchen „Gemeinderatsbeschluss“ es sich hierbei handelt, ist aus der Aktenlage nicht zu erkennen.)
>
> Nr. 4:
> *Um jeglichen Anschein zu vermeiden, dass die Gemeinde irgendwelche politischen Aktionen unterstützt, werden alle Vereinigungen mit politischen Zielsetzungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt den Gemeinden gleichgestellt.*

Vertrag zur Herstellung des Amtsblattes zwischen der Gemeinde Teningen und der Emmendinger Tor Verlags GmbH vom 27. Oktober 2005:

> Nr. 5:
> *In das Amtsblatt der Gemeinde werden aufgenommen:*
> *a) …*
> *b) …*
> *c) …*
> *d) Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessenge-*

meinschaften einschließlich sachliche Ankündigungen von Parteiveranstaltungen. Diese sind ebenfalls beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Nr. 9:
Im Amtsblatt dürfen nicht enthalten sein:
a) Inserate parteipolitischen, kommunalpolitischen sowie sonstigen politischen Charakters, insbesondere keine Inserate von Wahlen.
b) …
c) …
d) Berichte über jegliche Parteiveranstaltungen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27. April 2016 wurde gebeten, bis zur Entscheidung im Gemeinderat zu prüfen, ob dieses Statut auch für die Fraktionen des Ortschaftsrates Anwendung findet.

Gemäß § 72 GemO *findet § 20 Abs. 3 für Fraktionen des Ortschaftsrates Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat*.

Die Verwaltung schlägt vor, das Redaktionsstatut entsprechend zu ergänzen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	**Ja**	**Nein**	**Enthaltungen**
	20	**0**	**0**

das folgende Redaktionsstatut für die „Teninger Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Teningen“ beschlossen:

Redaktionsstatut für die „Teninger Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Teningen“

Mitteilungsblatt
Das Amtsblatt der Gemeinde Teningen ist das offizielle Mitteilungsblatt der Gemeinde Teningen. Es dient in erster Linie der Verbreitung amtlicher und offizieller Mitteilung der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung. Daneben besteht Raum für Mitteilungen und Veröffentlichungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zur Pflege des Gemeindelebens.

Veröffentlichung
- *Veröffentlichungen der Gemeinde haben im Amtsblatt stets Vorrang vor anderen Inhalten. Dies gilt auch für amtliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen, des Landkreises sowie weiterer staatlicher Behörden.*
- *Die Entscheidung über die Veröffentlichungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung ist bemüht, den Teninger Vereinen und Organisationen in angemessenem Umfang Platz im redaktionellen Teil einzuräumen.*
- *Die Veröffentlichungen müssen einen klar erkennbaren Bezug zur Gemeinde Teningen haben, sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.*

- *Soweit Raum besteht, kann Firmen bei besonderen gesellschaftlichen Anlässen sowie externen Vereinen und überörtlichen Verbänden bei einem Bezug zur Gemeinde Teningen ein Recht zur Veröffentlichung eingeräumt werden.*
- *Politische Parteien und Vereinigungen dürfen im Gemeindeblatt nur sachliche Ankündigungen veröffentlichen. Sachliche Ankündigungen sind Zeit, Ort, Tagesordnung und ein Stichwort zur Veranstaltung.*

Gewährleistung
Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Teningen ausdrücklich ausgeschlossen.

Anlieferung von Inhalten
- *Artikel und Berichte müssen vor Redaktionsschluss bei der Gemeinde Teningen per E-Mail (amtsblatt@teningen.de) eingegangen sein. Redaktionsschluss ist i.d.R. montags, 15 Uhr.*
- *In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen oder geänderten Öffnungszeiten gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird.*
- *Verspätet eingehende Beiträge werden für die nächste Amtsblattausgabe vorgemerkt, soweit eine Veröffentlichung dann noch angezeigt ist.*

Umfang
- *Der Umfang der Artikel soll grundsätzlich eine halbe DIN A 4-Seite nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.*
- *Die Berichte sind in digitaler Form zu übermitteln. Dabei ist die Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11 und ein einzeiliger Zeilenabstand zu verwenden.*
- *Sollte der maximal vorgegebene Seitenumfang überschritten werden, behält sich die Verwaltung eine Kürzung der eingereichten Beiträge bzw. eine Veröffentlichung in der nächsten Amtsblattausgabe vor.*

Aktualität
Um die Aktualität des Amtsblattes zu wahren, sollen i.d.R. Artikel und Berichte gleichen Inhalts nicht veröffentlicht werden.

Fraktionen
- *Fraktionen des Gemeinderates haben zu allen Angelegenheiten, bei denen die Gemeinde Teningen zuständig oder betroffen ist, in angemessenem Umfang ein Veröffentlichungsrecht im Amtsblatt unter der Rubrik „Aus den Fraktionen“. Das Veröffentlichungsrecht ist auf den kommunalen Wirkungskreis begrenzt und gilt ausdrücklich nicht bei landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten. Der Umfang ist auf eine halbe DIN A 4-Seite begrenzt.*
- *Das Veröffentlichungsrecht ruht drei Monate vor Wahlen, um die Neutralität der Wahlen zu gewährleisten (Karenzzeit). Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind untersagt.*
- *Die Fraktion ist für den veröffentlichten Text verantwortlich. Darauf wird im Amtsblatt gesondert hingewiesen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Ausschluss von Artikeln.*
- *Diese Regelungen gelten entsprechend für den Ortschaftsrat der Ortschaft Heimbach; die Veröffentlichung erfolgt unter der Rubrik „Heimbacher Rundschau“.*

Fotos

- *Falls den Berichten Fotos beigefügt werden, werden pro Nachbericht i.d.R. nur maximal zwei Fotos veröffentlicht. Dabei muss das Foto einen konkreten Bezug zum Verein, dem Verband oder der Institution bzw. zu der Aktivität haben. Fotos werden nur in digitalisierter Form angenommen, diese müssen als E-Mail-Anhang an die Gemeindeverwaltung geschickt werden. Auf die technische und inhaltliche Qualität der Fotos und optimale Bearbeitung der Fotos (mind. 0,5 MB) ist zu achten. Die Reproduktion ist kostenintensiv, deshalb können nur gute Fotos und Motive verwendet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von Bildern.*
- *Über den Abdruck entscheidet die Verwaltung. Es können nur Original-Bilddateien verwendet werden. JPG-Bilder, die in eine Word-Datei eingefügt sind, sind nicht mehr druckfähig. In diesem Zusammenhang sind auch die Bild- und Nutzungsrechte zu beachten.*

Neutralität

- *Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Neutralität gewahrt ist. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen (eine Ausnahme ist die Rubrik „Aus den Fraktionen").*
- *Meinungsäußerungen, welche verletzend sind oder geeignet sind, eine Person verächtlich zu machen oder in ihrem Ansehen herabzuwürdigen und nach einer Gegendarstellung verlangen oder verlangen könnten, sind nicht gestattet. Dies gilt auch für Meinungsäußerungen, welche der freiheitlich demokratischen Grundordnung widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.*
- *Glückwünsche der Vereine, Verbände und Institutionen, Nachrufe o.ä. (z.B. an Weihnachten, zu Ostern, zum Jahreswechsel oder anlässlich eines „runden" Geburtstages eines Mitgliedes) werden generell nicht veröffentlicht. In diesen Fällen handelt es sich um kostenpflichtige Privatanzeigen.*

Nachberichterstattung

Im Amtsblatt sollen nichtgemeindliche Organisationen in erster Linie die Möglichkeit erhalten, Termine und Veranstaltungen anzukündigen. Nachberichte können aufgrund des Seitenkontingents nur in begrenztem Umfang zugelassen werden. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die weitere Berichterstattung bleibt der Tagespresse überlassen.

Werbung

Zu beachten ist, dass keine werblichen Texte, Fotos oder Logos veröffentlicht werden. Die Verwaltung behält sich vor, diese Inhalte zu entfernen.

Teningen, den 10. Mai 2016

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

11.

Bauanträge
Vorlage: 883/2016

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau eines 3-Familien-Wohnhauses mit Garage und Carport, Flst.Nr. 4216, Siedlung, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
2	Neubau eines 2-Familien-Wohnhauses mit Büro und Nebengebäude, Flst.Nrn. 4216/1 und 4216/4, Siedlung ,Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
3	Aufstockung eines bestehenden Bürogebäudes, Flst.Nr. 4515/7, Carl-Zeiss-Straße 13-15, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Dachneigung wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet.

12.

Anfragen und Bekanntgaben

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Verpachtung von vier von fünf Jagdbögen verlängert wurden. Ein Jagdbogen ist frei geworden und wird ausgeschrieben. Die ordnungsgemäße Bejagung dieses Jagdbogens ist für die Übergangszeit sichergestellt.

Ende der Sitzung: 21:09 Uhr

Der Gemeinderat: Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: